Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6656**

14. Wahlperiode 09. 07. 2001

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6285 –

Vorwürfe gegen BGS-Beamte im Zusammenhang mit einer „verdachtsunabhängigen Kontrolle“

Mitglieder eines „Komitees für die Verteidigung der Rechte der Flüchtlinge“, der „African Refugees Organisation (ARA)“, des Flüchtlingsrats Hamburg und dessen Vertreterin bei „Pro Asyl“ haben in den letzten Tagen öffentlich schwere Beschuldigungen gegen Beamte des Bundesgrenzschutzes (BGS) erhoben.

Drei Tage nach der Demonstration von Flüchtlingen und deren Unterstützerinnen und Unterstützer in Berlin gegen die Residenzpflicht für Flüchtlinge seien sie auf der Fahrt zu einer Veranstaltung an der Universität Bonn, wo sie über „Die deutsche Abschiebepolitik und die Praxis der Botschaftsvorführungen“ referieren sollten, am 22. Mai 2001 im EC/IC 801 von Hamburg nach Bonn gegen Mittag Opfer einer diskriminierenden, rassistischen Personenkontrolle geworden.

Die BGS-Beamten seien in Zivilkleidung von vorne und hinten durch den gesamten Großraumwagen gezielt auf ihre Reisegruppe zugegangen und hätten einzig und allein von der indischen Frau und den drei Afrikanern in der Reisegruppe die Ausweise verlangt. Zur Begründung hätten sie zuerst angegeben, „illegale Ausländer“ zu suchen, danach hieß es, sie führten eine „verdachtslose Kontrolle“ durch.

Als die Betroffenen sich weigerten und verlangten, wenn hier eine „verdachtslose Kontrolle“ stattfinde, solle der gesamte Großraumwaggon kontrolliert werden, dann würden sie auch ihren Ausweis zeigen, seien dann bei der Ankunft in Münster vier uniformierte BGS-Beamte in voller Ausrüstung in den Waggon gekommen und hätten die drei afrikanischen Mitglieder der Reisegruppe mit brutaler Gewalt aus dem Waggon gezerrt, zwei davon in Handschellen. Anderen Mitgliedern der Reisegruppe, die gegen die Festnahme protestierten, sei mit Strafanzeigen wegen versuchter Gefangenenbefreiung gedroht worden.

Anschließend sei die gesamte Reisegruppe, die mit einer Gruppenfahrkarte fuhr, zwei Stunden lang auf der BGS-Wache in Münster festgehalten worden, ein von der Gruppe zu ihrem Schutz herbeigerufener Anwalt sei mit der Androhung von Anzeigen wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung aus der Polizeiwache vertrieben worden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. Juli 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die „taz Hamburg“ berichtete am 23. Mai 2001, ein BGS-Sprecher habe zur Begründung der Kontrolle u. a. erklärt, „der Verdacht lag nahe, dass Schleuser dabei waren, die Kollegen haben dafür ein Gespür“.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat die gesetzlichen Befugnisse des Bundesgrenzschutzes bereits in Antworten auf Kleine Anfragen – Bundestagsdrucksachen 14/3990 und 14/4485 – im Einzelnen umfassend erläutert.

In diesem Zusammenhang wurde auch bereits dargelegt, dass der Bundesgrenzschutz lageabhängige Kontrollen durchführt.

Am 22. Mai 2001 wurde im Zuglauf des IC 801 von Osnabrück nach Münster eine lageabhängige Kontrolle durchgeführt. Beamte des Bundesgrenzschutzes in Zivilkleidung betraten den Großraumwagen und forderten unter Vorzeigen der Dienstausweise einzelne Reisende auf, sich auszuweisen. Die Angesprochenen wollten der Aufforderung jedoch nur dann nachkommen, wenn alle anwesenden Fahrgäste zur Aushändigung von Reisedokumenten aufgefordert würden. Eine Person gab an, er und die weiter angesprochenen Fahrgäste gehörten zu einer Reisegruppe. Die Beamten machten die Reisenden darauf aufmerksam, dass bei fortdauernder Weigerung eine Identitätsfeststellung in der BGS-Dienststelle des Bahnhofs Münster erfolgen werde. Die Betroffenen lehnten es jedoch weiterhin ab, sich auszuweisen. Die eingesetzten Beamten wurden stattdessen lautstark beschimpft.

Im Bahnhof Münster stiegen uniformierte Beamte in den Zug, um die Personen zur Dienststelle zu begleiten. Eine Person weigerte sich aufzustehen und umklammerte den Vordersitz. Bei der erforderlichen Anwendung einfacher körperlicher Gewalt beschimpfte sie die Beamten und fügte einem Beamten eine Bisswunde zu. Eine andere Person aus der Gruppe versuchte, einem Beamten die am Körper getragene Dienstwaffe zu entreißen. Dies konnte verhindert werden. Der Person wurden daraufhin Handfesseln angelegt.

In der Diensstelle wurde festgestellt, dass es sich bei der Reisegruppe um zwei deutsche, zwei togolesische und je einen Staatsangehörigen aus Syrien, Indien, Kamerun und Nepal handelte.

Gegen drei Personen wurden Anzeigen nach dem Asylverfahrensgesetz erstattet. Zwei davon hatten wiederholt gegen die räumliche Beschränkung des Aufenthalts verstoßen.

Wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und Störung von Amtshandlungen wurde Anzeige erstattet.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die hier aus der Sicht der Betroffenen geschilderte Kontrolle?

Die Maßnahmen der Kontrollbeamten waren von Anfang an als rechtsmäßige Amtshandlungen erkennbar. Die in Zivilkleidung eingesetzten Beamten haben unter Vorzeigen der Dienstausweise die Aushändigung der Ausweispapiere gefordert. Die angesprochenen Reisenden waren verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. Insbesondere stand es ihnen nicht zu, die Identitätsfeststellung unter Hinweis auf nicht erfolgte Kontrollen anderer Personen im Großraumwagen zu verweigern.

2. Handelt es sich dabei nach Ansicht der Bundesregierung um einen rassistischen Übergriff oder um eine angemessene, begründete, die Verhältnismäßigkeit und die Grundrechte und Menschenwürde der Betroffenen wahrende Personenkontrolle?

Ein rassistischer Übergriff liegt nicht vor. Grundrechte, insbesondere die Menschenwürde, wurden beim polizeilichen Einschreiten nicht missachtet. Die von den Beamten getroffenen Maßnahmen waren angemessen und verhältnismäßig. Die Mitnahme zur Dienststelle und die Anwendung unmittelbaren Zwanges haben die Reisenden durch ihr Verhalten selbst zu verantworten.

3. Welche Gesetze des Bundes und Vorschriften des BGS erlauben Beamten des BGS nach Ansicht der Bundesregierung, aus einer großen Personengruppe gezielt einzelne Personen aufgrund ihrer Hautfarbe herauszugreifen und einer Ausweiskontrolle zu unterziehen?

Gesetze bzw. Vorschriften mit einem derartigen Inhalt existieren nicht. Sie wären mit dem Grundgesetz auch nicht vereinbar. Die Amtshandlungen erfolgten auf der Grundlage des § 22 Abs. 1a des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz (BGSG). Danach kann der Bundesgrenzschutz u. a. auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes auf Grund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden. Angelehnt an polizeiliche Befugnisnomen verschiedener Bundesländer wurde die Möglichkeit einer solchen lageabhängigen Kontrolle für die Polizei des Bundes geschaffen, um einer erheblich gestiegenen unerlaubten Einreise nach Deutschland bzw. in die Schengener Partnerstaaten und einer häufig damit einhergehenden grenzüberschreitenden Kriminalität Einhalt gebieten zu können.

Ziel ist die Ermittlung von Schleusern und das präventive Stören von deren kriminell operierenden Organisationen. Da es sich bei dem in Frage kommenden Täterkreis um nahezu alle Nationalitäten handeln kann, wäre eine Konzentration der Kontrollen allein auf „fremdländisch“ aussehende Personen weder sinnvoll noch geboten.

4. Wenn es nach Ansicht der Bundesregierung Gesetze bzw. Vorschriften gibt, die solche Kontrollen rechtfertigen, wie vereinbart die Bundesregierung solche Gesetze bzw. Vorschriften mit den auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten UNO-Konventionen, EU-Vereinbarungen und anderen internationalen Normen zur Verhinderung und Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung?

Siehe Antwort zur Frage 3.

5. Sind der Bundesregierung vergleichbare Übergriffe von Beamten des BGS bei Zugkontrollen oder anderen „verdachtsunabhängigen“ Kontrollen in den letzten Jahren bekannt?

   Wenn ja, welche?

   Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung sind keine „Übergriffe“ im Zusammenhang mit lageabhängigen Kontrollen bekannt. Im Übrigen hält es die Bundesregierung nicht für vertretbar, rechtmäßiges polizeiliches Handeln wie im vorliegenden Fall als „Übergriff durch Beamte“ zu bezeichnen.

6. Sind der Bundesregierung in den letzten Jahren irgendwelche Beschwerden wegen vergleichbarer Übergriffe bekannt?

   Wie werden solche Beschwerden erfasst und weiter verfolgt?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 9 der Kleinen Anfrage (BT-Drucksache 14/39990)

7. Welche Schritte will die Bundesregierung ergreifen, um eine Wiederholung solcher Übergriffe zu verhindern?

Siehe Antwort zur Frage 5.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333